

- Kosten für Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (z. B. Fensterputzer),
- Telefongebühren,
- Garagenmiete,
- Kraftfahrzeugsteuern u.a.m.

Diese möglichen Kosten müssen jedoch in ihrer Gesamtheit nicht unbedingt zu den unveränderlichen zählen. So können z. B. bestimmte Kosten, wie etwa Telefongebühren oder Kraftfahrzeugsteuern, zu den berufsbedingten/Ausgaben des Verstorbenen gehören.

Bei der Berechnung des Schadenersatzbetrags ist von den durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des verstorbenen und des hinterbliebenen Ehegatten im Zeitpunkt des Schadensereignisses, von den berufsbedingten monatlichen Ausgaben jedes Ehegatten und von den unveränderlichen monatlichen Haushaltskosten auszugehen. Im Prinzip wäre dieser Schadenersatzanspruch nach Feststellung der vorgenannten Beträge entsprechend dem folgenden Beispiel zu berechnen:

Einkommen des Verstorbenen	800 M
Einkommen des Hinterbliebenen	500 M
	insgesamt: 1 300 M

Davon sind zunächst abzuziehen:	
unveränderliche Haushaltskosten	150 M
berufsbedingte Ausgaben des Verstorbenen	50 M
berufsbedingte Ausgaben des Hinterbliebenen	30 M
	insgesamt 230 M

Von den 1300 M verbleiben also 1 070 M

Damit entfallen auf jeden Ehegatten 535 M

Hinzuzuzählen sind wiederum:	
unveränderliche Haushaltskosten	150 M
berufsbedingte Ausgaben des Hinterbliebenen	30 M

Der Anspruch auf zur Verfügung stehende Mittel beträgt somit 715 M

Nettoeinkommen des Hinterbliebenen 500 M

Der Schadenersatzanspruch beträgt daher monatlich 215 M

Aus diesem Beispiel läßt sich ableiten, daß der Schadenersatzanspruch dann, wenn die Ehegatten über ein gleichhohes Nettoeinkommen verfügt haben, wesentlich niedriger sein wird und daß er in den Fällen, in denen der Verstorbene ein erheblich niedrigeres Einkommen als der Hinterbliebene hatte, ganz entfallen kann. Letzteres erklärt sich daraus, daß der Beitrag des Hinterbliebenen zum Familienaufwand den des Verstorbenen erheblich überstiegen hat, eine Verschlechterung seines persönlichen Lebensstandards in der Regel also gar nicht eintritt. Sofern im Einzelfall dadurch, daß nunmehr in bedeutend höherem Maße als bisher Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, eine finanzielle Schlechterstellung des Hinterbliebenen eintritt, kann ausnahmsweise ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Mehraufwendungen, denen keine Ausgaben für Bedürfnisse des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten gegenüberstehen (Einsparungen), gerechtfertigt sein.

#### *Schadenersatzansprüche der nichtberufstätigen Ehefrau*

Fällt der finanzielle Beitrag des Ehemannes zum gemeinsamen Familienaufwand infolge seiner Tötung weg, so ist bei der Berechnung des Schadenersatzanspruchs gegen den Dritten auch zu berücksichtigen, daß die hinterbliebene Ehefrau während der Ehe verpflichtet war, zum Familienaufwand beizutragen. Erfüllte die Frau diese Pflicht bisher in Form von Arbeit im Haushalt, so wird sie — ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau —

zunehmend auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit verwiesen werden können, wenn ihr dies mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie Alter, Gesundheitszustand, Betreuung von Kindern usw., zuzumuten ist. Angesichts des Charakters dieses Schadenersatzanspruchs sind jedoch Härten zu vermeiden. Es können hier nicht die gleichen strengen Anforderungen gestellt werden, wie sie beispielsweise Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- oder Invalidenrente oder für die Unterhaltsberechtigung einer geschiedenen Ehefrau sind<sup>2</sup>.

Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, welche Übergangszeit die hinterbliebene Ehefrau benötigt, um sich auf die veränderten Lebensverhältnisse einzustellen und eine geeignete Arbeit zu finden. Unter Umständen kann ihr für eine bestimmte Zeit auch nur Halbtagsarbeit zuzumuten sein. Jedoch muß sie sich auf ihren Schadenersatzanspruch anrechnen lassen, was sie durch Arbeit verdient oder nach Maßgabe ihr zuzumutender Berufstätigkeit zu verdienen in der Lage wäre. Für eine gewisse Übergangszeit, in der sie nicht arbeitet und ihr Arbeit auch noch nicht zugemutet werden kann, ist ihr dagegen Schadenersatz in Höhe des vollen Unterhalts zu gewähren.

#### *Schadenersatzansprüche des Ehemannes bei Tötung der nichtberufstätigen Ehefrau*

Da der hinterbliebene Ehemann in der Regel einer Berufstätigkeit nachgeht, wird ihm — wenn keine Kinder vorhanden sind — im Falle des Unfalltodes seiner nicht berufstätigen Ehefrau ein Schadenersatzanspruch wegen Entziehung des Rechts auf Unterhalt prinzipiell nicht zustehen. Die Kosten, die er zu Lebzeiten seiner Ehefrau aufgewendet hat, damit diese ihre Bedürfnisse bestreiten konnte, reichen in der Regel aus, um davon nunmehr vielleicht notwendig werdende erhöhte Dienstleistungen oder ggf. auch eine Haushaltshilfe zu bezahlen. Der Mann ist also finanziell nicht schlechter gestellt.

In Fällen aber, in denen beispielsweise der hinterbliebene Ehemann Rentner ist und für die verstorbene Ehefrau lediglich einen Ehegattenzuschlag erhielt oder infolge Pflegebedürftigkeit fremder Hilfe bedarf, wird der bisher für die Ehefrau verausgabte und nunmehr frei gewordene Unterhaltsbeitrag oftmals zur Bezahlung der Aufwendungen für fremde Hilfe nicht ausreichen. Der entstehende Differenzbetrag ist dann vom Schadenersatzpflichtigen zu zahlen.

#### *Schadenersatzansprüche des Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Kindern*

Sind unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, so ist bei der Berechnung des Schadenersatzanspruchs des hinterbliebenen Ehegatten außerdem stets zu beachten, daß sich das gesamte der Familie zur Verfügung stehende Nettoeinkommen auch auf die Kinder verteilt. Dadurch wird die Berechnung des dem Ehegatten selbst zustehenden Schadenersatzanspruchs beeinflusst; in der Regel wird er niedriger sein.

#### **Schadenersatzansprüche hinterbliebener Kinder bei Tötung eines oder beider Elternteile**

Ausgehend von den bereits genannten Grundsätzen, insbesondere von der Gewährleistung der bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestehenden Lebensverhältnisse in der Familie und von der Verhinderung jeder Benachteiligung, sind für die Regelung der Schadenersatzansprüche hinterbliebener Kinder generell noch folgende Prinzipien bedeutsam:

<sup>2</sup> Vgl. O.G. «Urteil vom 3. März 1959 - UzV 7/58 - (NJ 1959 S. 391; O.G.Z. Bd. 8 S. 340).